

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 379/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV					
FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Hinkelmann					
Verfasser/in: Herr Hinkelmann					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					30.09.2024

TOP	Keine Weitergabe von Daten Minderjähriger durch das Einwohnermeldeamt an die Bundeswehr Antrag der Fraktion MDW! - DIE LINKE vom 05.09.2024
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Zum Antrag der Fraktion MDW – DIE LINKE vom 05.09.2024 teilt die Verwaltung folgendes mit:

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden, erfolgt auf der Grundlage bundesgesetzlicher Regelungen.

Im Konkreten sind dies § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) sowie § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Hiernach übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vorname
- 3. gegenwärtige Anschrift

Das Bundesamt darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden und hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung dort.

Den Beschlussvorschlag Nr. 1 betreffend, wird eine Unzuständigkeit des Rates gesehen, da es sich nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt und es bundesrechtliche Regelungen gibt, die das Einwohnermeldewesen der Kreisstadt Bergheim lediglich umsetzt.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 (2) BMG widersprochen haben. Die Kreisstadt Bergheim kommt hierbei ihren Informationspflichten über eine Widerspruchsmöglichkeit nach. Es erfolgt beispielsweise einmal jährlich eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises. Darüber hinaus werden Informationen zur Widerspruchsmöglichkeit auf der städtischen Homepage vorgehalten und ein entsprechendes PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt